

Verwaltungsvereinbarung

Vertragsnummer LSBB: 21033/0001/P00/02

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a
39576 Stendal

- nachstehend LSBB genannt -

den Stadtwerken Tangermünde
Anschrift Lange Straße 61 / Nebengebäude, 39590 Tangermünde/Elbe

- nachstehend Stadtwerke genannt -

und der Stadt Tangermünde
Anschrift Lange Straße 61, 39590 Tangermünde/Elbe

- nachstehend Stadt genannt -

über die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Grobleben im Zuge der L 30

§ 1

Lage und Beschreibung der Maßnahme

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Grobleben im Zuge der Landesstraße 30 einschließlich der Nebenanlagen, Kreuzungen und Zufahrten (von Netzknoten 3437 001 km 3,630 nach Netzknoten 3437 001 km 3,800).
- (2) Die Planungsmaßnahme umfasst im Einzelnen:
- Einzelfallprüfung §§ 3 a und §§ 3 c UVPG bei Bedarf
 - verkehrliche und verkehrswirtschaftliche Untersuchung
 - Entwurfsvermessung einschl. Einpassung in das Landeskoordinatennetz, ggf. Grenzermittlung
 - Untersuchung und Bewertung des vorhandenen Befestigungsaufbaus und des anstehenden Baugrundes
 - Bemessung und Planung der Verkehrsanlage inklusive der Nebenanlagen, Kreuzungen und Zufahrten nach Leistungsphase 1 bis 6 (entsprechend dem Leistungsbild §§ 46 HOAI Abschnitt 4) einschließlich Entwässerung, Ausstattung, Verkehrstechnik und dem SIGE-Plan
 - Erarbeitung eines landespflegerischen Fachbeitrages
 1. Ermittlung und Bewertung des Bestandes
 2. Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung
 3. Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung
 - schalltechnische Untersuchung
 - Erarbeitung und Abschluss aller notwendigen Vereinbarungen und öffentlich-rechtlichen Verträge
 - Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Landesstraßengesetz vom 17.12.2014

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Landesstraßengesetz vom 17.12.2014
- Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR, Ausgabe 2008)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 12. Feb. 1990, neugefasst durch Bk. vom 24. Feb. 2010, zuletzt geändert durch Art. 10 GV. 25.7.2013/2749
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Ausgabe 2021
- Handbuch für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe 2021)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006)
- Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB 13/14, Ausgabe 2013, Fassung 2014)
- gültige Regelungen und Richtlinien des Bundes und des Landes für alle im § 1 genannten Planteile

§ 3

Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 (2) genannten Planungsleistungen werden durch die LSBB veranlasst. Die Planungen für Straßenbeleuchtungsanlagen werden durch die Stadt erbracht und vollumfänglich kostenseitig von ihr getragen. Die Planungen für Regenwasserkanäle werden -sofern erforderlich- von den Stadtwerken erbracht und vollumfänglich von ihnen getragen.
- (2) Die Vergabe der Leistungen an fachlich qualifizierte Dienstleister ist notwendig. Die Vergabe der Leistungen in ihrer Zuständigkeit erfolgt durch die LSBB. Die Trennung der Vergabe einzelner Bauteile an verschiedene Vertragspartner ist zulässig.

- (3) Die Aufgabenstellung für die künftig in ihrer Baulast befindlichen Bauteile wird durch die LSBB erarbeitet. Die Stadt legt der LSBB die Aufgabenstellung für die künftig in ihrer Baulast befindlichen Bauteile vor. Die endgültige Gesamtaufgabenstellung ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung eines Projektverantwortlichen aller Partner anzugeben.
- (4) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Abs. 2 stimmt die LSBB mit der Stadt ab. Die Stadt erklärt schriftlich ihr Einverständnis zu den ihre Belange betreffenden Planungsergebnissen.
- (5) Alle erforderlichen Abstimmungen mit den anderen an der Planung Beteiligten sind durch die LSBB zu führen.
- (6) Die Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde obliegt der LSBB. Die Art des Verfahrens wird nach Erfordernis im Planungsverlauf festgelegt.

§ 4

Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten für die im § 1 (2) genannten Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern auf Grundlage der Baukosten für die in der jeweiligen Baulast befindlichen Bauteile geteilt.

Mit Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase werden die anteiligen Baukosten auf Grundlage des erreichten Kostenstandes ermittelt und der Stadt zur Kenntnis und Prüfung gegeben. Nach schriftlicher Bestätigung der Stadt wird durch die LSBB eine entsprechende (Teil-)Schlussrechnung an die Stadt gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 18 Werktagen zu begleichen. Soweit seitens des beauftragten Dritten vorab Abschlagsrechnungen an die LSBB gestellt werden, ist durch entsprechende vorherige Rechnungslegung an die Stadt ein Zinsschaden für das Land zu vermeiden.

Rechnungen an die LSBB sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen, unter Angabe der Vertragsnummer: 21033/0001/P00/02.

Eine Bearbeitung von Rechnungen durch die LSBB ist nur möglich, wenn der AN auf den Rechnungen die Art der Rechnung (Abschlag-, Teilschluss- bzw. Schlussrechnung) und die Vertragsnummer bzw. das Auftragskennzeichen der LSBB angibt. Die LSBB behält sich vor,

Rechnungen ohne Vertragsnummer, die einem Vertrag nicht zugeordnet werden können, zurückzuweisen.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| Baukostenschätzung gesamt: | 985.000,00 € |
| Baukostenanteil LSBB | 875.000,00 € |
| Baukostenanteil Stadt | 110.000,00 € |
| | |
| Planungskostenschätzung gesamt: | 125.000,00 € |
| Planungskostenanteil LSBB | 112.500,00 € |
| Planungskostenanteil Stadt | 12.500,00 € |

Die Kostenaufstellung schreibt sich mit den Erkenntnissen aus der laufenden Planung entsprechend fort.

- (2) Der Stadt werden zwei Exemplare der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen von der LSBB zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen der LSBB durch die Stadt
- (3) Für den Fall, dass ein Vertragspartner im Verlauf der Planung die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung laut § 3 Abs. 3 der Vereinbarung, vorliegend in Form der schriftlichen Zustimmung durch beide Partner oder die Anerkennung der ihre Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen laut § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat dieser Vertragspartner dem anderen Vertragspartner die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten. Die Mehrkosten umfassen auch die eigenen Aufwendungen des jeweiligen Vertragspartners.

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan.
- (2) Bestandteil des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und parlamentarischen Bestätigung über die Entscheidung der Stadt sowie der baurechtlichen Anhörung.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren gefertigt.

Stadt Tangermünde

Stadtwerke Tangermünde

Landesstraßenbaubehörde,
Regionalbereich Nord
im Auftrag

Pyrdok
Bürgermeister

Kentel
Betriebsleiter

Portius
Regionalbereichsleiterin

Tangermünde,
[Ort, Datum, Stempel]

Tangermünde,
[Ort, Datum, Stempel]

Stendal, 22. Juli 2021
[Ort, Datum, Stempel]

Anlage/n

Aufgabenstellung

Feldkarte

Luftbild